An das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg Montfortstraße 4 6900 Bregenz

Antrag auf Untersuchung von Honig aufgrund der Anwendung von Streptomycin Betrifft: als Pflanzenschutzmittel Bitte vollständig ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen! (Für weitere Auskünfte steht ihnen das Institut für Umwelt- und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg, Tel. 05574/511-42099, E-Mail: umweltinstitut@vorarlberg.at zur Verfügung) Es wurde Honig innerhalb des Umkreises von 3 km um eine mit Streptomycin behandelte Obst-Ertragsfläche produziert. Zum Zwecke der Kontaktaufnahme bin ich unter folgender Telefonnummer:; am besten \square morgens \square mittags \square abends erreichbar. Es wurde Honig im Umkreis von 3 bis 5 km um eine mit Streptomycin behandelte Obst-Ertragsfläche produziert. Zum Zwecke der Kontaktaufnahme bin ich unter folgender Telefonnummer:; am besten □ morgens □ mittags □ abends erreichbar. Die Bienenstände wurden ausschließlich außerhalb von 5 km um die mit Streptomycin behandelten Obst-Ertragsflächen aufgestellt. Es wurde nur für Zwecke des Eigenbedarfs Honig produziert. Es wurde im Jahr 2019 kein Honig produziert. Im Sinne Ihrer Eigenverantwortung betreffend Lebensmittelsicherheit wird ersucht, diesen Fragebogen auf jeden Fall, spätestens bis zum 21.06.2019, zu retournieren. Name: Wohnadresse:

.....

(Datum)

(Unterschrift)

Stand: Frühjahr 2019

.....

(Ort)

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 DSGVO

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Antrag auf Untersuchung von Honig aufgrund der Anwendung von Streptomycin als Pflanzenschutzmittel

Zwecke der Verarbeitung

Untersuchung von Honig aufgrund der Anwendung von Streptomycin als Pflanzenschutzmittel

Rechtsgrundlagen

Art. 6 Abs. 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz Verordnung der Landesregierung über das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln und die Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Empfängerkategorien

Amt der Vorarlberger Landesregierung; alle Personen und Einrichtungen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit zu befassen sind

Weitere Informationen:

Kriterien für die Speicherdauer

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer

Stand: Frühjahr 2019

personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg den Honig nicht beproben und untersuchen sowie den Imker mangels der notwendigen Daten nicht informieren kann. Der Imker ist in diesem Fall gemäß dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG selbst dafür verantwortlich, dass der in Verkehr zu bringende Honig keine lebensmittelrechtlich relevanten Rückstände von Streptomycin aufweist.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihren personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortlicher

Bezeichnung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Straße:

Römerstraße 15

PLZ, Ort:

6900 Bregenz

Telefon:

+43 5574 511 25105

E-Mail-Adresse:

landwirtschaft@vorarlberg.at

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Straße:

Römerstraße 15

PLZ, Ort:

6901 Bregenz

Telefon:

+43 5574 511 0

E-Mail-Adresse:

dsba@vorarlberg.at

Stand: Frühjahr 2019